



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der GLARONIA INFORMATIK AG

GÜLTIGKEIT

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Glaronia Informatik AG, nachfolgend GLARONIA genannt, regeln die Geschäftsbeziehungen der GLARONIA mit ihren Kunden. Insbesondere bilden sie einen integrierenden Bestandteil der Offerten und Auftragsbestätigungen der GLARONIA. Sie sind auf der Homepage der GLARONIA (www.glaronia.ch) einsehbar.

LIEFERUMFANG

Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes erwähnt ist, sind im Lieferumfang mit Ausnahme des bestellten Produkts keine Zusatzleistungen enthalten. Zusatzleistungen werden zu den jeweils aktuellen oder offerierten Ansätzen nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN und EIGENTUMSVORBEHALT

Die Preise der GLARONIA verstehen sich exkl. MWST für Lieferungen ab dem Domizil der GLARONIA. Sofern in der Offerte resp. Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto zu begleichen. Werden Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, ist die GLARONIA berechtigt, Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren zu erheben. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen geltend zu machen.

Die von der GLARONIA gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständigen Bezahlung deren Eigentum und kann seitens GLARONIA jederzeit zurückgefordert werden. GLARONIA ist berechtigt, die notwendigen Eintragungen im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

HAFTUNG

Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Erbringen der Leistung durch die GLARONIA bei der GLARONIA geltend zu machen. Andernfalls gilt die Leistung als mängelfrei angenommen.

Soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Haftung der GLARONIA nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag. Für Schäden aufgrund eines Lieferverzugs durch die GLARONIA oder durch Dritte wird jede Haftung abgelehnt. Für durch Mitarbeiter der GLARONIA verursachte Schäden haftet die GLARONIA nur, wenn dem entsprechenden Mitarbeiter Vorsatz (Absicht) nachgewiesen werden kann. In jedem Fall ist die Schadenersatzpflicht bei höherer Gewalt, für Folgeschäden und mittelbare Schäden wie insbesondere entgangener Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung sowie Schäden durch Datenverlust etc. ausgeschlossen.

Eine allfällige Schadenersatzpflicht der GLARONIA ist immer auf die Höhe des ihr vertraglich zustehenden Entgeltes für den entsprechenden Auftrag beschränkt. Ist ein Auftrag in Teilaufträge oder Teilprojekte unterteilt, so gilt als Haftungshöchstgrenze das Entgelt der GLARONIA für den jeweiligen Teilauftrag oder das Teilprojekt.

Ebenso wird jede Haftung für Schäden abgelehnt, welche ungeachtet der Quelle auf Viren, Trojaner, Würmer und ähnliche Schadprogramme zurückgeführt werden können. Der Kunde ist verantwortlich für die Aktualisierung des Virenschutzes. Es empfiehlt sich, Updates, Kontrollen und Backups täglich auszuführen.

SOFTWARE

Software ist Eigentum der GLARONIA oder deren Lieferanten und ist urheberrechtlich geschützt. Die Benutzung der Software, insbesondere das Erstellen von Kopien, richtet sich nach der entsprechenden Lizenzvereinbarung. Handbücher und mitgeliefertes Material sind ebenfalls dem Urheberrecht unterstellt und dürfen nicht vervielfältigt werden. Software darf ohne schriftliche Zustimmung der GLARONIA weder vermietet noch ausgeliehen noch sonst wie an Dritte weitergegeben werden.

Offerten der GLARONIA gehen immer von den im Zeitpunkt der Offertstellung aktuellen Softwarereleases (Versions-Nr.) aus. Die GLARONIA übernimmt keine Haftung für die Änderungen von Funktionalitäten oder des Leistungsumfangs durch den Softwareproduzenten in späteren Releases resp. für die Erhältlichkeit der offerierten Releases im Erfüllungszeitpunkt. Führen solche Änderungen zu einer Projektänderung und/oder zu Mehraufwand, so geht dies zu Lasten des Kunden.



GARANTIE

Die Garantieleistungen für Hard- und Software richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Lieferanten/Herstellers und sind deren/dessen jeweiligen Garantiebestimmungen zu entnehmen. Garantieansprüche können nur mit einem gültigen Garantieschein oder der Originalrechnung geltend gemacht werden. GLARONIA gewährt keine weitergehenden Garantieleistungen als vom Hersteller/Lieferanten vorgesehen, ausser es sind solche in speziellen Verträgen wie bspw. ITPS (IT Premium Service) mit GLARONIA abgeschlossen.

Bei einem allfälligen Garantiefall liegt es im alleinigen Ermessen der GLARONIA, a) den Kaufpreis zurückzuerstatten oder zu mindern, b) die Hard-/Software auszutauschen bzw. zu ersetzen oder c) Reparaturen/Anpassungen vorzunehmen.

Sofern nichts anderes in den Garantiebestimmungen von Lieferanten der GLARONIA ausdrücklich vereinbart ist, ist das Abholen und Bringen sowie Backup und Restore (Datensicherung) in den Garantieleistungen nicht enthalten. Sind solche Leistungen vom Kunden gewünscht, werden diese nach Aufwand zu den aktuellen Ansätzen zusätzlich verrechnet.

REPARATUREN

Die GLARONIA repariert im Auftrag des Kunden eigene sowie fremde Ware. Nach Kundenwunsch und Möglichkeit wird für die Zeit der Reparatur ein Ersatzgerät gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Lässt ein Kunde einen Reparaturauftrag mit Kostenvoranschlag nicht ausführen, wird eine Pauschale für die Umtriebe in Rechnung gestellt.

DATENSICHERUNG

Der Kunde ist selber für die Sicherung seiner Daten und Systeme sowie der Kontrolle und Beurteilung der Log-Einträge verantwortlich, selbst wenn die entsprechenden Programme durch die GLARONIA eingerichtet worden ist. Davon kann einzig im Rahmen von speziellen Verträgen mit der GLARONIA wie bspw. ITPS (IT Premium Service) abgewichen werden, da solche den Kunden von der Überwachung des Datensicherungsberichts befreien können.

Vor der Vornahme von Reparaturarbeiten (inkl. Garantiereparaturen) und/oder anderweitigen Arbeiten wie Installation von SW-Updates, Gerätetreiber, Neuinstallationen usw. durch die GLARONIA ist vorgängig vom Kunden eine Datensicherung durchzuführen, was vom Kunden zu überprüfen ist. Für verlorene Daten wird jede Haftung seitens der GLARONIA abgelehnt.

ANSÄTZE

Für die Verrechnung der Arbeitsleistungen gelten die zur Zeit des Auftrages aktuellen Stundenansätze und Zuschläge gemäss Offerte und Auftragsbestätigung. Die Fahrzeit gilt als verrechenbare Arbeitszeit. Änderungen der Stundenansätze durch die GLARONIA bleiben jederzeit vorbehalten.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Glarus.

01. Februar 2018 /db